

## Richtlinien der Fakultät für Naturwissenschaften zum Habilitationsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden Habilitationssatzung der Universität Ulm. Diese Richtlinien dienen ausschließlich als Orientierungshilfe bzw. als Ergänzung zur Habilitationssatzung.

### **Vorbemerkung**

Jedem\*jeder Habilitand\*in soll – schon vor dem Einreichen der Arbeit – ein\*e Professor\*in als Ansprechpartner\*in zugewiesen werden, der\*die ihn\*sie betreut und in regelmäßigen Abständen berät. Der\*die Habilitand\*in sollte so früh wie möglich angemeldet werden.

Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf die Habilitationssatzung der Universität Ulm.

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	2
§ 1 Bedeutung der Habilitation .....	2
§ 2 Zuständigkeiten .....	2
§ 3 Habilitationsleistungen .....	2
§ 4 Habilitationsausschuss .....	2
§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen .....	2
II. Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung .....	3
§ 6 Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung .....	3
III. Eröffnung .....	3
§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens .....	3
IV. Habilitationsverfahren .....	4
§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung .....	4
§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache .....	4
§ 10 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation .....	4
§ 11 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens .....	4
V. Lehrbefugnis .....	4
§ 12 Privatdozierende, Freistellung und Ruhen der Lehrbefugnis .....	4
§ 13 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, Rücknahme der Habilitation .....	4
§ 14 Änderung der Lehrbefugnis (Erweiterung oder Umbenennung), Umhabilitation .....	4
VI. Außerplanmäßige Professor*in .....	5
§ 15 Voraussetzungen der Verleihung .....	5
§ 16 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder außerplanmäßiger Professor“ .....	5
§ 17 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ .....	5

---

VII. Schutzbestimmungen.....	5
§ 18 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung und Familienpflichten) und Nachteilsausgleich.....	5
VIII. Schlussbestimmungen.....	5
§ 19 In-Kraft-Treten.....	5

---

## **I. Allgemeines**

### *§ 1 Bedeutung der Habilitation*

Keine Ergänzung

### *§ 2 Zuständigkeiten*

Keine Ergänzung

### *§ 3 Habilitationsleistungen*

- (4) Es wird eine Veröffentlichungspflicht festgelegt.  
Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen der Fakultätsrat von dieser Pflicht entbinden. Der Antrag ist an die\*den Vorsitzende\*n des Habilitationsausschusses zu richten.

### *§ 4 Habilitationsausschuss*

- (2)
1. Die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses wird wie folgt festgelegt:  
  
6 Mitglieder (jeweils 2 Vertreter aus den Fachbereichen Biologie, Chemie und Physik):  
Dekan\*in sowie zwei weitere Prodekane\*innen (jeweils 1 Vertreter aus den  
Fachbereichen Biologie, Chemie und Physik) + jeweils 1 weiterer Vertreter aus den  
Fächern Biologie, Chemie und Physik.
- (3) Der\*die Dekan\*in führt den Vorsitz und ist stimmberechtigtes Mitglied. Er\*sie kann den  
Vorsitz an den\*die stellvertretende\*en Vorsitzende\*en oder an jedes andere Mitglied des  
Habilitationsausschusses übertragen.

### *§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen*

Keine Ergänzung

## II. Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung

### *§ 6 Ankündigung der Habilitationsabsicht und Zwischenevaluierung*

Zu Beginn des Habilitationsverfahrens wird der\*die Habilitand\*in und dessen Habilitationsabsicht durch den\*die Mentor\*in im Rahmen einer Fakultätsrats-/Habilitationsausschusssitzung vorgestellt.

Die Ankündigung der Habilitationsabsicht und die Zwischenevaluierung können nicht im gleichen Semester erfolgen.

Zur Zwischenevaluierung findet ein über den Fachbereich organisierter Vorstellungsvortrag statt. Die Ankündigung erfolgt über die Fachbereiche sowie fakultätsöffentlich über das Dekanat.

Im Anschluss wird im Rahmen einer Fakultätsrats-/Habilitationsausschusssitzung über den Vortrag berichtet. In der sich anschließenden Diskussionsrunde können sich alle anwesenden Mitglieder der Fakultät beteiligen.

Abschließend nimmt der Habilitationsausschuss zur Zwischenevaluierung Stellung.

## III. Eröffnung

### *§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens*

(1)

2. Der\*die Habilitand\*in soll mindestens 10 begutachtete Publikationen mit eigenem maßgeblichem Beitrag vorweisen.  
Der Nachweis der Tätigkeit in der Lehre gilt als erbracht, wenn der\*die Bewerber\*in positiv evaluierte Lehrveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich mindestens 2 SWS pro Semester in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung durchgeführt hat. Die Lehrleistung muss nicht ausschließlich an der Universität Ulm erbracht werden.
  3. Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 39 Abs. 5 Satz 2 LHG) aufgrund der Vorlage eines Baden-Württemberg-Zertifikats für Hochschuldidaktik als erbracht ansehen.  
Der Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 39 Abs. 5 Satz 2 LHG) kann auch im Rahmen einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung erbracht werden. Diese muss aus den Studienplänen der Fakultäten entnommen sein. Ist der\*die Bewerber\*in nicht der\*die Lehrverantwortliche, so muss er\*sie von dem\*der Lehrverantwortlichen einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. Hierzu ist im Rahmen einer in den Studienplänen der Fakultäten enthaltenen Veranstaltung des Fachgebietes, für welches die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, den Studierenden ein bestimmtes Thema zu vermitteln.
- 3.1 Bewertung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung
- (a) Sofern der Nachweis einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung nicht bereits erbracht wurde, legt der Habilitationsausschuss das Thema und den Umfang für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung fest, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Der\*die Dekanin bestimmt deren Termin und teilt Termin, Umfang und Thema mindestens 14 Tage zuvor der\*dem Bewerber\*in mit. Auf Antrag des Bewerbers kann die Frist auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.
  - (b) Der Dekan lädt sodann neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die Mitglieder des Fakultätsrats mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ein.

(c) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die Mitglieder im Fakultätsrat wirken mit beratender Stimme mit. Ist der Habilitationsausschuss der Auffassung, dass der Vortrag den nach § 39 Abs. 5 Satz 2 LHG zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat, kann der\*die Bewerber\*in die Lehrveranstaltung mit einem anderen Thema wiederholen. Der Habilitationsausschuss kann Empfehlungen zur Verbesserung der pädagogisch-didaktischen Eignung aussprechen. Für die Wiederholung findet §7 Absatz 1 Pkt. 3. Satz 1 – 4 und 3.1 a, b, c Satz 1 und 2 dieser Richtlinien Anwendung.

Die Habilitationsleistungen bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind elektronisch sowie 1 Exemplar in gedruckter Form einzureichen.

## **IV. Habilitationsverfahren**

### *§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung*

- (2) Eine angemessene Frist ist in der Regel eine Frist von vier Wochen.
- (4) Die Einsichtsfrist in § 8 Abs. 4 Satz 1 wird auf 2 Wochen festgelegt.
- (6) Das ausgewählte Thema und der Termin werden dem\*der Habilitanden\*in i.d.R. vier Wochen vor dem Vortrag mitgeteilt. Auf Antrag des\*der Habilitanden\*Habilitandin kann die Frist auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden.

### *§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache*

- (1) Dauer des Vortrags: 20 Minuten  
Aussprache: 20 – 30 Minuten

### *§ 10 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation*

Die Habilitationsurkunde wird i.d.R. ausgehändigt, sowie ein Nachweis der Veröffentlichung der Habilitationsschrift vorliegt.

### *§ 11 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung des Habilitationsverfahrens*

Keine Ergänzung

## **V. Lehrbefugnis**

### *§ 12 Privatdozierende, Freistellung und Ruhen der Lehrbefugnis*

Keine Ergänzung

### *§ 13 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis, Rücknahme der Habilitation*

- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent\*in wird widerrufen, wenn der\*die Privatdozent\*in, aus Gründen, die er\*sie zu vertreten hat, 2 Jahre keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

### *§ 14 Änderung der Lehrbefugnis (Erweiterung oder Umbenennung), Umhabilitation*

Keine Ergänzung

## **VI. Außerplanmäßige Professor\*in**

### *§ 15 Voraussetzungen der Verleihung*

Keine Ergänzung

### *§ 16 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder außerplanmäßiger Professor“*

Keine Ergänzung

### *§ 17 Erlöschen, Widerruf und Ruhen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“*

Keine Ergänzung

## **VII. Schutzbestimmungen**

### *§ 18 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung und Familienpflichten) und Nachteilsausgleich*

Keine Ergänzung

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### *§ 19 In-Kraft-Treten*

Diese Richtlinien treten am 27.11.2024 in Kraft.

Die Richtlinien vom 03.07.2024 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.